

# Holz-Marktberichte

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **29 (1913)**

Heft 20

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schutzanmeldung in der Schweiz bewirkt, so kann der Berechtigte das Prioritätsrecht geltend machen. Doch gelten hiefür folgende Einschränkungen: Wer für eine Erfindung oder ein Gebrauchsmuster das Prioritätsrecht geltend machen will, muß jedenfalls vor dem amtlichen Datum der Eintragung des Patentes eine schriftliche Erklärung über die Ausstellung, an der die Gegenstände zur Schau gestellt worden sind, und über den Tag der Eröffnung der Ausstellung abgeben. Wer für ein gewerbliches Muster oder Modell das Prioritätsrecht geltend machen will, muß diese Erklärung bei der Schutzanmeldung abgeben. Ist an einer Erfindung oder an einem Gebrauchsmuster ein Prioritätsrecht entstanden, so kann während der Prioritätsfrist ein Mitbenutzungsrecht am Gegenstande des Patentes nicht erworben werden.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen:

Das gegenwärtige Gesetz ist rückwirkend auf den 1. Mai 1913. Für Patente und gewerbliche Muster und Modelle, welche nach dem 30. April 1913 in der Schweiz angemeldet und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetragen worden sind, kann die Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten während der ersten sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes nachgeholt werden.

**Holz-Marktberichte.**

Über die Erlöse der Holzverkäufe in Graubünden berichtet das Kantonsforstinspektorat:

Gemeindegebiet und Waldort	Holzart und Sortiment	Durchschnitt	Stückzahl	Maße	Erlös per m³	Stammportion
Gem. Valendas	Sagholz LÄ	2.	23	14	23.—	
Dutgieu-Durisch	Fi	2.	226	105		
"	Bauholz Fi	2. 3.	730	169	23.—	
Brohslucht, Langwald	Sagholz Fb	1.	10	6		
"	"	2.	28	12	23.—	
"	" Fi LÄ	2.	28	21		
Brohslucht, Langwald	Bauh. Fi Fb	1. 2.	207	61	23.—	
Kadensdörfli, Brün	Sagholz LÄ	1.	4	3		
Ob den Lärchen, Bündli	"	1.	14	12	23.—	
"	"	2.	133	82		
Jäsa, Walbül	"	2.	96	55	23.—	
"	"	2.	27	12		
"	Bauh. Fi Fb	1.	58	28	23.—	
"	"	2. 3.	131	39		
Ob Stat. Versam	"	2.	199	48	23.—	
Jäsa Halbe	Sagholz Fi	2. 3.	33	14		
Nitzwald	"	2. 3.	6	3	28.—	
Jäsa Halbe	" Fb	2.	15	8,5		
" Nitzwald	Schwellen Fb		161	25	19.—	
"	"		24	4		
Gem. Untervaz	"					
Mateilis	Sagholz LÄ	1. 2.	282	173	40.—	10.—
Ragallawald	Eg. Bh. Fi LÄ	1. 2.	419	156	20.—	3.—
Walbella	Sagholz LÄ	2.	81	28	43.—	2.50
"	Bauholz LÄ	2.	270	69	25.—	2.50
Satz	Schwellen Fb		21	12	21.—	2.—
"	"		346	62	20.—	2.—

Mannheimer Holzmarkt. Am Floßholzmarkte konnte der Verkehr nicht befriedigen. Die sonstigen Hauptabnehmer, die Sägewerke Rheinlands und Westfalens, ließen nur schwache Kauflust erkennen und allenthalben stieß man auf Zurückhaltung im Einkauf, wie man es sonst um diese Zeit noch gar nicht gewöhnt. Die Zufuhren auf dem Neckar waren schwach, während sie sich auf dem Main umfangreicher gestalteten. Große Angebote sind zwar nicht anzutreffen, doch sind sie noch höher, als die Nachfrage. Daher ist der Markt matt gestellt. Die Preise haben sich nur unwesentlich geändert, wenn

auch die Verkäufer nichts unversucht ließen, höhere Preise durchzusetzen, was jedoch nicht gelang, weil die Sägewerke Mehrforderungen nicht anerkennen. Die Preise sind so gedrückt, daß von einem Verdienst keine Rede sein kann. Denn die Erlöse stehen in keinem Verhältnis zu den Notierungen, welche im Walde angelegt wurden. In Fachkreisen erwartete man mit Spannung den Verlauf der Versteigerung des Forstamtes Bonndorf, in welcher es sich um 17.300 m³ Nadelholzstämmen handelte. Der Verlauf der Auktion verlief recht günstig; wurden doch die schon hohen forstamtlichen Einschätzungen durchschnittlich noch um 5,5% überboten. Es wurden bezahlt für Tannen- und Fichtenstammholz 1 Kl. Mk. 25.80, 2. Kl. Mk. 24.75, 3. Kl. Mk. 23.25, 4. Kl. Mk. 21, für Forlenstämmen 2. Kl. Mk. 25.35, 3. Kl. Mk. 20.40 und 4. Kl. Mk. 16 per m³.

Vom bayerischen Holzmarkt. Aus Fachkreisen berichtet man den „M. N. N.“: In jüngster Zeit geschah im Rundholzeinkauf im Walde verhältnismäßig wenig, wie immer um diese Zeit, wo die Hauptversteigerungen schon vorüber sind. Von Interesse ist ein kleiner Verkauf des schwäbischen Forstamtes Wettenhausen, wo Fichtenmaterial zum Angebot gelangte. Hier bedangen Fichtenlanghölzer 1. Klasse 24.05 Mk. (Taxe 24 Mk.), 2. Kl. 21.15 Mk. (22 Mk.), 3. Kl. 20.15 Mk. (20 Mk.), 4. Kl. 17.30 Mk. (18 Mk.), Fichtensäghölzer normale Ware 1. Kl. 27.30 Mk. (28 Mk.), 2. Kl. 23.45 Mk. (23 Mk.), 3. Kl. 14.55 Mk. (17 Mk.), desgl. Ausschußholz 1. Kl. 21.25 Mk. (23 Mk.), 2. Kl. 16.60 Mk. (17 Mk.) das Festmeter ab Wald. Es sind dies Erlöse, welche etwa 98 1/2% der forstamtlichen Einschätzungen entsprechen. Günstigeren Verlauf nahm ein Eichenstammholz-Verkauf des Forstamtes Binsfeld, woselbst sich die Erlöse wie folgt stellten: für 2. Kl. auf 136.70 Mk. (130 Mk.), 3. Kl. 107 Mk. (105 Mk.), 4. Kl. 81.30 Mk. (81 Mk.), 5. Kl. 64.20 Mk. (60 Mk.), 6. Kl. 43.20 Mk. (36 Mk.). Diese Erlöse entsprechen etwa 104 1/4% der forstamtlichen Taxen. Über den Floßholzverkauf am Aschaffenburg Markt und den sonstigen Main- und Rheinstapelplätzen wird fortgesetzt gellagt. Hand in Hand mit schleppendem Absatz gehen gedrückte Preise. Die Verhältnisse am Brettermarkt geben gleichfalls zu Klagen Anlaß. Die Schnittwarenproduzenten suchen ihre Preise immer noch auf der Höhe zu halten, während im Weiterverkauf die Erlöse unverkennbaren Rückgang erfahren haben. Die Sägewerke unterhalten Vollbetrieb, weil die Wasserverhältnisse andauernd günstig sind. Ein Teil der Werke wurde zwar neuerdings durch Hochwasser im Betrieb gestört. Die Produktion hält sich aber trotzdem immer noch auf einem Stand, der mit dem Absatz nicht harmoniert. Umso schärfer wird dadurch naturgemäß das Mißverhältnis

Comprimierte u. abgedrehte, blanke



Montandon & Cie. A.-G., Biel

Blank und präzis gezogene



jeder Art in Eisen u. Stahl

Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 210 mm Breite. Schlackenfreies Verpackungsbandelisen

zwischen Angebot und Nachfrage, wodurch die Grundstimmung weiter an Festigkeit verlieren wird.

## Verschiedenes.

**Der Kurzschluß.** Durch die ganze Schweizerpresse ging dieser Tage die Nachricht vom großen Brand im Zimmer- und Schreinergeschäft des Herrn Nielsen in Basel. „Die Brandursache ist unbekannt“, hieß es in den Zeitungen, „man glaubt aber, es handle sich um einen elektrischen Kurzschluß“.

Diese Darstellung ist typisch. Was man sich nicht erklären kann, sieht man als einen Kurzschluß an. Der Kurzschluß wird auch gerne geglaubt; er hat etwas Geheimnisvolles und Grauselndes, und je weniger einer von Elektrizität versteht, desto angenehmer ist es ihm, mit Kennermiene am Stammtische davon zu erzählen.

Mit dem Brande hat die Elektrizität nichts zu tun. Sachverständige und Beteiligte haben über die Brandursache ganz andere Vermutungen. Diejenigen, die jenen ohne weiteres die Elektrizität als Brandstifterin hinstellen, bedenken nicht, daß ihre Ansichten dem gegenwärtigen Sicherheitsgrade der elektrischen Einrichtungen durchaus widersprechen. Gewiß kann der Gebrauch der Elektrizität wie derjenige aller übrigen Energieträger, der Kohle, des Leuchtgases und des Wassers zu Unfällen aller Art führen, wenn die Einrichtungen nicht richtig ausgeführt und unterhalten sind. Aber ebensogut, wie es gelungen ist, die Gefahr beim Herdfeuer, bei Gasapparaten und Druckwasserleitungen nahezu auszuschalten, so haben auch die Elektrizitätsanlagen einen sehr hohen Grad der Sicherheit erlangt. Nach der preussischen Statistik war z. B. im Jahre 1909 die Zahl der Brände, deren Ursache erwiesen ist, 295 für Elektrizität, 1139 für Gas und 4589 für Petrol. Dabei überwog die Zahl der elektrischen Lampen die der Gaslampen. Am gefährlichsten ist offenbar das Petroleum, am ungefährlichsten die Elektrizität. Dementsprechend bestehen vielerorts polizeiliche Vorschriften, wonach gerade in besonders feuergefährlichen Betrieben (Pulverfabriken, Theater, Warenhäuser) nur elektrisches Licht verwendet werden darf. Aus demselben Grunde wird dieses bekanntlich auch in Anstalten für Kinder, Irre und Sträflinge, ferner auf Schiffen und in Eisenbahnzügen offenen Flammen gegenüber unbedingt vorgezogen.

Die Schweiz hat als einer der ersten Staaten strenge Vorschriften über die Erstellung elektrischer Anlagen erlassen und eine behördliche Kontrolle eingeführt. Brände durch Elektrizität sind so selten geworden, daß von einer eigentlichen Kurzschlußgefahr nicht mehr gesprochen werden kann. Um so bedauerlicher ist es, wenn diese Gefahr als in hohem Maße bestehend dem Publikum immer und immer wieder vor Augen geführt wird. Ängstliche Leute werden auf diese Weise abgehalten, sich des relativ gefahrlosesten und hygienisch vollkommensten Betriebsmittels zu bedienen, dessen Verbreitung in unserem wasserkräftreichen aber kohlenarmen Lande aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht genug angestrebt werden kann.

Mitgeteilt vom Elektrizitätswerk Basel.

**Weshalb man nicht durch den Simplontunnel sehen kann.** Unsere Erde hat bekanntlich Kugelform. Auf dem festen Lande ist dieses wegen der Verzerrung durch Berg und Tal nicht wahrnehmbar. In einem längeren Tunnel dagegen macht sich die Erdkrümmung in einer eigentümlichen Weise bemerkbar. So kann man z. B. durch den 20 km langen Simplontunnel, trotzdem er in gerader Richtung aufgeföhren ist, nicht hindurchsehen. Dies erklärt sich folgendermaßen: Man fährt die

Tunnelföhle so auf, daß sie an allen Punkten senkrecht zur Lotlinie verläuft. Das Lot zeigt aber stets nach dem Erdmittelpunkte hin. Der Tunnel beschreibt infolgedessen einen Kreisbogen, der genau der Krümmung des Meeresspiegels entspricht. Da der Simplontunnel etwa 5 m hoch ist, kann man vom Eingang aus über die Sohle hinweg etwa 8 km in ihn hineinsehen und würde ein an dieser Stelle unter die Tunneldecke gehaltenes Licht noch eben erblicken können, weil die Höhe des Kreisbogens bei dieser Länge etwa 5 m beträgt. Nun läge es nahe, derartige Tunnel nicht mit Hilfe des Lotes auszuföhren, sondern eine ebene Sohle dadurch zu erzielen, daß man einen Lichtstrahl zur Messung benutzt. Ein derartiger Tunnel, durch den man allerdings hindurchsehen könnte, wäre aber praktisch unzweckmäßig. Man müßte dann nämlich in Wirklichkeit, so sonderbar es klingt, von der Mitte des Tunnels aus nach beiden Seiten ansteigend fahren, da die Schwerkraft bekanntlich nur vom Abstand des Erdmittelpunktes abhängt. Aus diesem Grunde würden auch die Wasser nicht abfließen, sondern in dem Tunnel stehen bleiben und ihn ausfüllen.

**Moderne Feuermelder-Anlagen.** Von den drei Großstädten des Deutschen Reiches, die bisher noch nicht im Besitze einer modernen Feuermelder-Anlage waren, gab sich nun auch die Stadt Erfurt (mit 111,500 Einwohnern) eine solche Anlage. Damit die Feuerwehr den Brand schon im Entstehen bekämpfen kann, muß die Feuermeldung schnell und zuverlässig erfolgen. Telephonische Anlagen genügen, wie die Erfahrung lehrt, hierfür nicht, sondern es sind besondere Feuermelder-Anlagen erforderlich. Die Anlagen müssen so beschaffen sein, daß es jedem Einwohner möglich ist, eine Feuermeldestelle, von welcher aus er den Brand an die Feuerwache melden kann, in ungefähr einer Minute von seiner Wohnung aus zu erreichen. Zwei Systeme von Feuermelder-Anlagen sind zu unterscheiden, und zwar: das vollautomatische und das halbautomatische. Bei ersterem wird die Feuermeldung vom Feuermelder aus bis in die Mannschaftsräume der Feuerwache direkt übertragen. Beim zweiten gelangt die Meldung zur Wache und wird dann von einem der dort befindlichen Beamten nach den Mannschaftsräumen übertragen. Erfurt hat sich nach eingehender Prüfung dieser beiden Systeme für das halbautomatische entschieden. Bei diesem System können mehrere Meldungen gleichzeitig einlaufen, während beim vollautomatischen System die zu gleicher Zeit eingehenden Meldungen nacheinander aufgenommen werden. In Entfernungen von 300 bis 400 Metern werden die Melder, die der Auffälligkeit wegen einen hellroten Anstrich erhalten, teils an Häusern, teils an Laternenpfählen, Masten usw. angebracht. Durch besondere über den Postbriefkästen angebrachte Schilder wird auf die Melder hingewiesen. Um die Auffindbarkeit der Melder auch des Nachts zu erleichtern, erhält die in der Nähe eines Melders befindliche Straßenlaterne eine rote Glasscheibe. Das Melderwerk ist in einem gußeisernen Kasten untergebracht, die Auslösung des Werkes erfolgt nach Zertrümmern einer Glasscheibe durch Drücken des dahinterliegenden Knopfes. Im unteren Teil des Melders ist durch eine besondere Tür zugänglich noch eine Fernsprecheinrichtung untergebracht, die zur Abgabe von Polizei- und Unfallmeldungen dienen soll. Polizei und Feuerwehr sind im Besitze der Schlüssel zu dieser Tür. Die Leitungsanlage wird mit Ausnahme einer kurzen Strecke als Freileitung unter Verwendung isolierter Drähte ausgeführt. („Erf. Btg.“)